

Nichtamtlicher Teil.

Petition

des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler, des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs, der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und des Journalisten- und Schriftstellervereins »Concordia« in Wien um Revision des Preßgesetzes, Aufhebung des Zeitungstempels und Reform des Gefälligstrafverfahrens.

Die nachfolgende Petition der österreichischen Buchhändler, Druckgewerbe, Journalisten und Schriftsteller entnehmen wir der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz«. Ihre Ueberreichung hätte nach der ursprünglich bestandenen Absicht schon früher stattfinden sollen; diese Absicht wurde jedoch aus Anlaß von Protesten einiger Vereinsmitglieder geändert. Die Petition wird nunmehr zunächst die Hauptversammlung des »Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler« am 20. Juni d. J. beschäftigen. Sie lautet:

Hohes Abgeordnetenhause!

Als das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 geschaffen wurde, war die österreichische Verlagstätigkeit nur eine sehr bescheidene. Die Druckindustrie bewegte sich in engen Grenzen, und das Zeitungswesen steckte noch in den Kinderschuhen. Seither haben sich diese Geschäftszweige mächtig entwickelt und zu Ansehen und Bedeutung nicht nur im Inlande, sondern in der ganzen Welt emporgerungen, ungeachtet der Fesseln, die ihnen durch unsere Gesetzgebung angelegt wurden. Aber trotz dieses relativ bedeutenden Aufschwunges kann sich die österreichische Buch- und Zeitungsindustrie mit dem Auslande nicht messen, wo eine freierliche Gesetzgebung schon lange alle die Hindernisse weggeräumt hat, welche der kraftvollen Entfaltung dieser hervorragenden Geschäftszweige bei uns leider noch immer entgegenstehen.

Es ist allgemein bekannt, daß der Buchhandel in Oesterreich, im Vergleiche zu Frankreich, England und vor allem zu Deutschland, in seinen Erfolgen sehr weit zurückbleibt. Laien hört man dies oft mit der Indolenz und Energielosigkeit, sowie dem Mangel an Unternehmungsgestir der österreichischen Buchhändler begründen. Diese Vorwürfe sind völlig ungerechtfertigt. Der österreichische Buchhandel ruht vielmehr größtenteils in den Händen von Männern, deren Tüchtigkeit und Arbeitskraft bei allen Sach- und Fachkundigen Anerkennung findet. Doch sind jeder Unternehmung in größerem Stile schon durch die ungünstigen Absatzverhältnisse in Oesterreich, noch mehr aber durch die preß- und gewerbegesetzlichen Bestimmungen, die Arme gebunden. Nirgends in der Welt arbeitet der Buchhandel mit so hoher Steuerlast, bei so teuren Erzeugungskosten und unter derart schwierigen Vertriebsverhältnissen. Ebenso ergeht es der Zeitungsindustrie, welche, obgleich sie sich in Bezug auf die redaktionelle, wie technische Herstellung den besten Unternehmungen des Auslandes ungeschert zur Seite zu stellen vermag, doch nicht jenen Aufschwung erreichen kann, den sie in anderen Staaten längst besitzt. Wo aber die Verlags- und Zeitungsindustrie krankt, da ist auch das gesamte Druckgewerbe in Mitleidenschaft gezogen und deshalb werden die Klagen über das Darniederliegen desselben in Oesterreich immer allgemeiner.

Anstatt jedoch die vorhandenen mißlichen finanziellen und gewerblichen Umstände durch anderweitige Begünstigungen auszugleichen, ist das heute geltende Preßgesetz geradezu darauf angelegt, die ohnehin karge freie Entwicklung zu erschweren. Alle Versuche der beteiligten Korporationen sowohl, wie auch einzelner Abgeordneter und Parteien des Abgeordnetenhauses, eine gründliche Reform unserer Preßgesetzgebung in Fluß zu bringen, erwiesen sich bisher als fruchtlos, und so sehen sich die ehrfurchtsvoll gefertigten Korporationen — der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler, das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs, die Korporation der Wiener Buch-

Kunst- und Musikalienhändler und der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« in Wien — neuerdings veranlaßt, einem hohen Abgeordnetenhause die ergebene Bitte zu unterbreiten, die Reform der einschlägigen Gesetze baldigst in Angriff zu nehmen.

Hauptsächlich sind es die folgenden Bestimmungen des Preßgesetzes vom Jahre 1862, die einer gründlichen Abänderung bedürfen.

Das Preßgesetz stellt im ersten Absätze des § 3 fest, daß die Preßgewerbe dem Gewerbegeetze unterworfen sind; dagegen besagt der § 1 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen, daß das Straftribunal in Preßsachen ausschließlich den Gerichten zusteht. Es unterliegen also diese Gewerbe zweierlei Gesetzen, welche sich nicht ergänzen. Es wäre somit vor allem der Wirkungsbereich des ordentlichen Richters und jener der Gewerbebehörden genau abzugrenzen, da es im Falle eines behördlichen Einschreitens für den Betroffenen nicht gleichgiltig sein kann, ob er strafgerichtlich verurteilt oder nur mit einer Ordnungsstrafe belegt wird.

Eine weitere Schädigung erfährt die österreichische Druckindustrie ganz besonders durch den Inhalt der §§ 10—16 des Preßgesetzes über die Herausgabe periodischer Druckschriften. Vor allem ist es die Bestimmung des Erlages einer Kaution, wodurch für die Zeitungsunternehmer eine Ausnahmestellung gegenüber allen anderen Gewerbetreibenden geschaffen ist. Da die Kaution doch nur den Zweck haben kann, im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe deren Einbringung zu sichern, so wird dadurch ein Prinzip aufgestellt, das in unserer ganzen Strafgesetzgebung vereinzelt dasteht und mit den modernen Anschauungen in grellstem Widerspruche steht. Für den ohnehin konzessionierten buchhändlerischen Verleger periodischer Druckschriften ist der Kautionszwang ebenfalls eine ganz ungerechtfertigte und schwere Last. Eine Beseitigung dieser, namentlich den Aufschwung der kleinen politischen Blätter so sehr hemmenden Bestimmung des Preßgesetzes wäre wohl auch im staatlichen Interesse gelegen, da infolge dessen eine große Zahl neuer Steuerobjekte entstehen dürfte.

Die in den §§ 17 und 18 enthaltenen Verfügungen über das Abliefern von Pflichtexemplaren wären aufzulassen, da durch dieselben dem Druckereibesitzer oft sehr schwer zu erfüllende Verpflichtungen auferlegt werden. Vom Verleger jedoch wird, besonders bei kostspieligen und umfangreichen Werken, die in kleinen Auflagen erscheinen, die Abgabe von vier Pflichtexemplaren hart empfunden. Während z. B. in Frankreich ein Minister auf Staatskosten nicht selten 100 bis 200 Exemplare gemeinnütziger, wissenschaftlicher Werke subscribiert und sie an die öffentlichen Bibliotheken des Landes verteilt, dadurch also den materiellen Nutzen des Einzelnen ebenso wie den geistigen Vorteil der Gesamtheit fördert, müssen unsere Verleger nicht nur häufig auf einen Gewinn verzichten, sondern auch zu Gunsten einzelner öffentlicher Anstalten einen positiven Schaden leiden.

Geradezu den Krebschaden des österreichischen Buchhandels bilden aber die im § 23 des Preßgesetzes und im § 12 lit O der Bestimmungen über das Hausierwesen, in Verbindung mit den im Handels-Ministerial-Erlasse vom 23. Dezember 1881 enthaltenen Verfügungen über den Hausierhandel und verwandte Beschäftigungen.

Der Handel besteht nicht nur in der Nachfrage, sondern auch im Angebote. Im österreichischen Buchhandel ist aber das Offert fast gänzlich auf die Geschäftsräume der Buchhändler beschränkt. Die hierfür entfallenden Spesen sind indessen so hohe, daß der durch die buchhändlerischen Einrichtungen genau festgesetzte Gewinn fast gänzlich aufgezehrt erscheint. Das hauptsächlichste Mittel, welches der Sortimentsbuchhandel anderer Länder anwendet, um den ihm geeignet erscheinenden Büchern